



NIE WIEDER !

NACHRICHTEN EUROPÄISCHER BÜRGERINITIATIVEN

Ausgabe 1 / 2011

Verantwortlich für die Beilage des „13.“ Günter Annen

Cestarostraße 2, D-69469 Weinheim

Tel. und Fax: 0049 (0) 6201-2909929/28

E-Mail: info@babycaust.de

Ärzte sagen: „Wir machen nicht mehr mit“

Im Rundbrief von „TIQUA e.V.“, September 2010, sowie in „Medizin & Ideologie“, 3+4/2010, wurde berichtet, daß sich Ärzte einer Klinik, in der Spätabtreibungen durchgeführt werden, zusammengeschlossen haben, um etwas gegen das Kindermorden zu unternehmen.

Es ist wichtig, Ärzte zu unterstützen, die sich öffentlich gegen den Kindermord im Mutterleib wenden oder sich weigern, Abtreibungen durchzuführen. Oft werden diese Ärzte von den Kollegen belächelt, geschnitten, gemobbt oder bei Beförderungen übersehen. Deshalb bedarf es unser aller Solida-

rität, Unterstützung und Ermutigung. Die Ärzte sprechen klare Worte:

Wort der Ärzte

„Wir (Anm.: Ärzte) alle sind gegen unseren Willen Teil eines raffinierten Tötungssystems: VOR einer geplanten Spätabtreibung, indem wir entsprechende Atteste ausstellen. NACH der durchgeführten Spätabtreibung, wenn – was nicht selten geschieht – ein Kind die grausame Prozedur wieder einmal überlebt. Dann müssen wir – jeder nach seiner Fachrichtung – mit dem erbärmlich daliegenden Kind

‘Untersuchungen’ vornehmen. So lange, bis das Kind endlich tot ist. Selbstverständlich macht jeder nur seinen Teil und kann sich so vormachen, er sei nicht der Mörder.“

Diese Aussagen zeigen deutlich, daß es bei einer „Abtreibung“ nicht nur einen Täter gibt, sondern daß es gefährlich ist, dem Teufel auch nur ein wenig die Hand zu reichen. Die 68er propagierten die freie Liebe. Kinder störten beim Ausleben der Sexualität und mußten verhütet werden. Dies wurde durch die sogenannte „Anti-Baby-Pille“ ermöglicht. Nicht nur die gesund-

heitsschädigenden Folgen nahm man bei dieser „Verhütungsmethode“ in Kauf, sondern auch deren frühabtreibende Wirkung.

Tatsache ist: Je mehr verhütet wird, umso mehr ungewollte Schwangerschaften gibt es. Die Folge war 1975 die Freigabe der Abtreibung.

Sie erinnern sich noch an das verheerende Urteil des BGH Karlsruhe vom 25. Juni 2010? Knapp ein halbes Jahr hat es nur gedauert und nun schwenkt scheinbar bereits ein

Ein Zeichen

Großteil der Ärzteschaft in Richtung Euthanasie/Sterbehilfe ein. Vorreiter wird ausgerechnet der Präsident der Bundesärztekammer, **Jörg-Dietrich Hoppe!**

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Abstimmung auf „Welt-Online“ www.welt.de/politik/deutschland/article11865392/Aerzte-wollen-Regeln-zur-Sterbehilfe-lockern.html

Wir können nur ein Zeichen setzen, denn wir wissen: Es gibt Dinge, die sind unabstimmbar. Trotz der düsteren Zukunftsaussichten wünsche ich Gottes reichen Segen, Schutz und Beistand im neuen Jahr. **g.a.**

Ein Appell, der verbreitet werden soll

Geben Sie nachfolgenden Appell an Freunde und Bekannte, vor allem auch an Ärzte und ihre Mitarbeiter weiter und bitten Sie sie um Unterstützung.

Verweisen Sie die Ärzte und das medizinische Personal auf ihr Weigerungsrecht. In Deutschland ist nach § 12 (1) Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. In Österreich ist das Weigerungsrecht an einer Abtreibung im § 97 StGB geregelt.

Hier der Appell im Wort-

laut: „Wir hoffen sehr, daß weitere Kollegen diese Zeilen zu lesen bekommen und daß sich innerhalb der Ärzteschaft ein dermaßen großer Aufstand formiert, der das widerwärtige Tötungs-System beendet. Wir hoffen deshalb sehr, daß Kollegen trotz Angst um ihren Arbeitsplatz und drohendem Gesichtsverlust sich uns anschließen und sich helfen lassen, so wie wir Hilfe gesucht und gefunden haben. Wir hoffen sehr, daß sich unsere Chef- und Klinikärzte hinter uns stellen, weil sie begreifen, was sich innerhalb

der Kollegenschaft abspielt und wie viele abtreibende Gynäkologen unter Drogen und Alkohol stehen, um ‘arbeiten’ zu können. Wir hoffen sehr, daß in den Krankenkassen und in der Politik ein Umdenken beginnt. Wir hoffen sehr, daß ein Aufschrei durch unser Land geht. Liebe Kollegen, es gibt Hilfe, sucht sie und Ihr werdet sie finden. Wehrt Euch! Laßt Euch von uns sagen: Was kommt, ist Streß, ABER uns geht es zum ersten Mal nach Jahren wieder gut. Macht nicht mehr mit, wie wir auch!“

Ärzte wollen Regeln zur Sterbehilfe lockern

Die Bundesärztekammer will den Medizinern Freiräume schaffen für den Fall, daß Schwerst- kranke um tödliche Medikamente bitten.

Die deutsche Ärzteschaft wird voraussichtlich noch in der ersten Hälfte 2011 ihr Verbot der ärztlichen Beihilfe bei der freiverantwortlichen Selbsttötung von Schwerst- kranken lockern. Wie der Präsident der Bundesärztekammer, **Jörg-Dietrich Hoppe**, im Gespräch mit

„Welt Online“ sagte, sind „neue standesrechtliche Formulierungen zur ärztlichen Suizid-Assistenz“ zwar „noch nicht von den entscheidungsbefugten Gremien der Bundesärztekammer abschließend diskutiert worden“ und seien „noch auf unserem Ärztetag Ende Mai zu debattieren“.

Wie verhält sich ein Arzt richtig, wenn ein schwer kranker Patient um Hilfe bittet, sich selbst zu töten?

Doch die Tendenz steht laut

Hoppe fest: „Die bisher diskutierten Optionen gehen in die Richtung, daß bisherige Verbotsformulierungen, nach denen die ärztliche Begleitung und Assistenz bei einem Suizid unethisch und nicht mit der ärztlichen Berufsausübung zu vereinbaren seien, abgelöst werden durch eher beschreibende Formulierungen, nach denen die ärztliche Suizid-Beihilfe nicht zum Repertoire ärztlichen Handelns gehört.“

Diese Änderung hätte Fol-

gen. Wenn ausdrückliche Verbotsformulierungen wegfielen, dürften Ärzte in Deutschland kaum standesrechtliche Konsequenzen zu fürchten haben, wenn sie einem ausweglos kranken Menschen, etwa einem Krebspatienten im finalen Stadium, auf dessen ausdrücklichen und freiverantwortlichen Wunsch hin tödlich wirkende Medikamente für den von ihm selbst verübten Suizid zur Verfügung stellen.

Wo bleibt das Gewissen der Ärztefunktionäre?

Bislang ist das Verbot der Beihilfe zum Selbstmord in Deutschland der entscheidende Hinderungsgrund für die ärztliche Haltung, die in der Schweiz, in den Niederlanden und im US-Bundesstaat Oregon in jeweils unterschiedlichen Regelungsformen zulässig ist. Zwar ist auch in Deutschland die Beihilfe zur freiverantwortlichen Selbsttötung keine Straftat, weil der Suizid selbst keine ist. Doch bisher wurde die medizinische Mit-

hilfe, ohne die eine Selbsttötung zum extremen Risiko wird, in Deutschland den Ärzten von ihrem Standesrecht, also von ihrer Berufsordnung und den Grundsätzen der Ärztekammern, verboten. Längst erlaubt hingegen und geboten ist die Beendigung lebenserhaltender Eingriffe wie der künstlichen Beatmung, wenn ein Patient sie ablehnt, während aktive Sterbehilfe, das Töten durch die Spritze eines Arztes, in Deutschland kein Diskussi-

onsthema ist und auch von der Ärztekammer in keiner Weise in den Blick genommen wird.

Der verfaßten Ärzteschaft in Deutschland geht es laut **Hoppe** allein um die Sorgen vieler Ärzte, die mit kaum abweisbaren Sterbewünschen von entscheidungsfähigen Schwerstkranken konfrontiert sind und diesen beim Suizid helfen wollen. Mit der geplanten Änderung des Standesrechts, so **Hoppe**, „reagieren wir auf die

Ergebnisse einer Allensbach-Umfrage im Auftrag der Bundesärztekammer, die ergab, daß etwa 30 Prozent der befragten Ärzte bereit wären, bei Krebspatienten im Endstadium ihrer Krankheit Hilfe beim Suizid zu leisten. Diese doch recht große Bereitschaft zur ärztlichen Suizid-Beihilfe in jenen Fällen zwingt uns einfach zum Nachdenken, wir müssen auf jene Kollegen mit unseren Formulierungen Rücksicht nehmen.“

Fachausdrücke zur aktuellen Diskussion

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland strafbar. Wer jemanden auf dessen eigenen Wunsch hin tötet, wird wegen Tötung auf Verlangen mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft.

Patientenverfügung treffen Menschen für die Fälle, in denen es ihnen nicht mehr möglich ist, Wünsche für eine Behandlung zu äußern. In einer solchen Willenserklärung kann zum Beispiel

untersagt werden, künstliche Ernährung oder Beatmung weiterzuführen. In Deutschland haben mehrere Millionen Menschen eine Patientenverfügung verfaßt.

Beihilfe zum Suizid ist grundsätzlich nicht strafbar. Damit ist es erlaubt, einem Lebensmüden die tödliche Dosis bereitzustellen. Allerdings wäre ein anwesender „Sterbehelfer“ zur Rettung des Patienten verpflichtet. Er

würde sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen, wenn er keinen Notarzt ruft, sobald der Patient die tödliche Dosis eingenommen hat.

Indirekte Sterbehilfe ist die Verabreichung starker Schmerzmittel, die durch ihre Wirkung auf geschwächte Organe das Leben auch verkürzen können. Dies ist nicht strafbar, wenn es dem Willen des Patienten entspricht,

weil damit ein Tod in Würde ermöglicht wird.

Passive Sterbehilfe nennt man den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Zulässig ist dies, wenn der Patient bereits im Sterben liegt und der Abbruch seinem mutmaßlichen oder in einer Patientenverfügung erklärten Willen entspricht. Bei Zweifeln müssen sich die Ärzte für das Leben entscheiden.